

Bern, 17.06.2021

**Totalrevision der Kantonsverfassung, Vernehmlassung  
zu: Art. 8, Unterstützung von Variante A und Ablehnung von  
Variante B**

Guten Tag

Transgender Network Switzerland (TGNS), die Schweizer Organisation von und für trans Menschen, bedankt sich für die Möglichkeit, an oben referenzierter Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Verein TGNS vernetzt, unterstützt, berät und vertritt die Anliegen von trans Menschen in der ganzen Schweiz, insbesondere mit dem Ziel, ihre Lebenssituation individuell und strukturell zu verbessern. Wichtiger Referenzpunkt unserer Arbeit sind die Menschenrechte.

In unserer Stellungnahme äussern wir uns nicht zu allen Aspekten des Verfassungsentwurfs, sondern **begrenzen uns auf die Rechtsgleichheit und den Diskriminierungsschutz** für trans Menschen (Art. 8).

Diese Fokussierung beinhaltet keine Aussage zu den weiteren Punkten; **wir begrünnen auch die anderen Beiträge zur Gleichstellung und Unterstützung marginalisierter Gruppen und zur Förderung des Zusammenlebens unserer pluralen Gesellschaft** (z.B. Einführung von Ombudsstellen, Stärkung der Sozialziele, Proporz- statt Majorzwahlssystem, Einführung des Ausländer\_innenstimmrechts oder Verzicht auf Gottesanrufung in der Präambel).

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden schrieb mit seiner letzten Gesamtrevision der Kantonsverfassung Schweizer Rechtsgeschichte: Erstmals wurde der Schutz gleichgeschlechtlicher Lebensformen explizit verankert. Mit Variante A des vorgeschlagenen Art. 8 wird an diese Tradition eines starken, zeitgemässen Grundrechts- und Minderheitenschutzes angeknüpft. **Dass der Verfassungsrat diesen Wortlaut ohne Gegenstimme verabschiedete, ist ein starkes und höchst erfreuliches Zeichen.**

Gleichermaßen stark sind aber auch die Zeichen der **Realität**: Trans Menschen sind besonders häufig von Diskriminierung betroffen, auch in der Schweiz, was sich signifikant negativ auf die (psychische) Gesundheit auswirkt. Wir verweisen hierzu auf Publikationen wie Hässler, T. / Eisner, L. (2020): Swiss LGBTIQ+ Panel - 2020 Summary Report, <https://doi.org/10.31234/osf.io/kdrh4> oder Jäggi, T. et al.: Gender Minority Stress and Depressive Symptoms in Transitioned Swiss Transpersons, BioMed Research International Vol. 2018, Art. 8639263, <https://doi.org/10.1155/2018/8639263>.

Vor diesem Hintergrund ist ein **unmissverständlicher Schutz vor Diskriminierung ein wichtiges Zeichen**. Mit dem Vorschlag des Verfassungsrates geht der Kanton Appenzell Ausserrhoden erneut mit positivem Beispiel voran: Er untersagt sich selbst - die Freiheit des Privatrechts wird davon nicht tangiert - jede Diskriminierung von Menschen aufgrund deren sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, -ausdruck oder -merkmale. Die klare Botschaft von Variante A zu Art. 8 lautet, dass LGBTI-Menschen (homo- und bisexuelle, trans und intergeschlechtliche Menschen) gleichwertige Menschen sind, deren ungerechtfertigte Schlechterstellung sozial geächtet ist. Variante A sendet damit eine Botschaft des sozialen Zusammenhalts und eine Positionierung gegen soziale Spaltung.

Die **Relevanz der expliziten Nennung** insbesondere der Anknüpfungsmerkmale Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale zeigt sich aber auch anhand der Erfahrungen mit der Bundesverfassung, der diese Klarheit fehlt und die entsprechend Diskussionen auslöst(e), was „Geschlecht“ genau meint, wer darunter zu subsumieren ist und wer nicht. Der vom Verfassungsrat vorgeschlagene Merkmalskatalog dient daher auch der Klarheit der Kantonsverfassung.

Ein Verzicht auf jede Nennung von Anknüpfungsmerkmalen, wie es in Variante B vorgeschlagen wird, wäre ein neues Konzept für das Schweizer Diskriminierungsschutzrecht. Eines, das mehr Fragen aufwirft als die Materialien beantworten. Eine solche Grundsatzänderung in einem für das gesellschaftliche Funktionieren besonders relevanten Verfassungsartikel darf aber nicht à la leger vorgenommen werden. Ein solcher Verzicht auf den exemplarischen Merkmalskatalog wurde bereits auf Bundesebene bei der letzten Gesamtüberarbeitung diskutiert und, unseres Erachtens absolut zu recht, explizit verworfen. Denn das wichtige Signal sozialer Ächtung der Diskriminierung von besonders marginalisierten Gruppen wird nur erreicht, wenn diese auch explizit und korrekt genannt werden.

Bezüglich besonders marginalisierter und von Diskriminierung betroffener Personen, wie es trans Menschen sind, enthält die gesetzliche Verankerung in korrekter Terminologie überdies auch einen wichtigen Kohärenzaspekt: Ein Diskriminierungsschutzartikel, der das entsprechende Anknüpfungsmerkmal mit unpassender Terminologie nennt, enthält auf der sprachlichen Ebene eine Diffamierung, widerspricht sich also selbst.

Mit dem Wortlaut von Art. 8 schlägt der Verfassungsrat hingegen eine präzise, umfassende und **international definierte Terminologie** vor. Sie entstammt der aktuellsten Ausgabe der Yogyakarta-Prinzipien, einem Oeuvre renommierter Menschenrechtsexpert\_innen aus der ganzen Welt (<http://yogyakartaprinciples.org/preamble-pj10/>).

Schweizweit steht der Kanton Appenzell auch nicht alleine da mit dieser zeitgemässen Terminologie. So verankerte beispielsweise der Kanton Basel-Stadt im Jahr 2019 den Begriff der „Geschlechtsidentität“ als Anknüpfungsmerkmal für trans Menschen in seinem Justizvollzugsgesetz, und auch der Kanton Genf erarbeitet aktuell ein Gleichstellungsgesetz, das Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, -ausdruck und -merkmale nennt.

Zu Art. 8 anmerken möchten wir überdies, **dass wir den Verzicht auf den antiquierten Begriff „Rasse“ und dessen Ersetzung grundsätzlich unterstützen.** Denn auch diese Neuerung dient einer terminologischen Präzisierung und der Achtung der Menschen, die dadurch geschützt werden sollen.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen, warum ein präziser und expliziter Merkmalskatalog im Diskriminierungsschutzartikel notwendig ist, gedient zu haben und würden uns insbesondere freuen, wenn der Schutz von LGBTI-Menschen vor Diskriminierung durch diese explizite Nennung gestärkt würde.

Freundliche Grüsse,

Alecs Recher, MLaw & dipl. klin. Heilpäd.  
Leitung Rechtsberatung & Advocacy